

Die Plausibilitätsprüfung: Führt sie zur Nachweisflut?

WIRD DAS KOLLEKTIVE KASSENANGEBOT NICHT ANGENOMMEN, FORDERN DIE KOSTENTRÄGER IN EINZELVERHANDLUNGEN UMFASSENDE EINSICHT IN DIE KALKULATIONSUNTERLAGEN – NICHT IMMER ZU RECHT.

Von Henning Sauer

Seitdem das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 17.12.2009 (Az.: B 3 P 3/08 R) klargestellt hat, dass die Verhandlung der ambulanten Pflegevergütung wie im stationären Bereich in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen hat, sind kalkulierte Vergütungen zunächst auf ihre Plausibilität zu prüfen, bevor in einem zweiten Schritt die wirtschaftliche Angemessenheit bewertet wird. Da Einzelverhandlungen im ambulanten Bereich bisher eher die Ausnahme waren, stellen sich in der Praxis viele Fragen, was im Rahmen der Plausibilitätsprüfung offenzulegen ist.



NACHWEISPFlichten DES PFLEGEDIENSTES

Bei der Verhandlung zur ambulanten Vergütung sind die Vorgaben für stationäre Einrichtungen anzuwenden. Für diese heißt es in § 85 Abs. 3 SGB XI: „Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflege-satzverhandlungen darzulegen; (...) Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluss entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Pflegebuchführung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“ Bereits das Gesetz unterscheidet

also zwischen Nachweisen, die regelhaft bei Pflegesatzverhandlungen zu erbringen sind, und zusätzlichen Unterlagen und Auskünften, die nur zu erteilen sind, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist. Das BSG hatte schon in seinen Grundsatzurteilen vom 29.1.2009 (Az.: B 3 P 6/08 R u. a.) die so abgestuften Nachweispflichten weiter definiert und erläutert. Für Pflegedienste lassen sich folgende Aussagen ableiten:

ALLGEMEINE NACHWEISPFlichten

Alle Träger haben im Rahmen der Plausibilitätsprüfung geeignete Nachweise zu erbringen, die die Kostenstruktur des Pflegedienstes erkennen lassen und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zulassen. Die Kostenkalkulation ist hinreichend zu belegen und muss tatsächlich nachvollziehbar sein. Diesem Plausibilitätserfordernis wird etwa genügt, wenn Kostensteigerungen auf normale Lohn oder Sachkostensteigerungen begrenzt sind. Das BSG geht dabei erkennbar von einem Grundsatz aus, der sich durch das gesamte Vergütungsrecht des Sozialgesetzbuchs zieht, nämlich der „Vermutung für die Richtigkeit der Vorvereinbarung“. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Entwicklung im Vergleich zur letzten Vergütungsvereinbarung Ausgangspunkt der Plausibilitätsprüfung sein muss. Kann die Einrichtung die gewünschte Vergütungssteigerung mit allgemeinen und normalen Kostenentwicklungen erklären, ist der Plausibilität in der Regel genüge getan.

SPEZIELLE NACHWEISPFlichten IM EINZELFALL

Wird wie bei der neuen Zeitvergütung erstmals eine Vergütung verhandelt, kann nicht an eine vorherige Vereinbarung angeknüpft werden. Hier sind nach § 85 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XI gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen vorzulegen und / oder Auskünfte zu erteilen, die die Kalkulation plausibel machen. Dies kann von der weiteren Konkretisierung der zu erwartenden Kosten über die Angabe von Stellenbesetzungen und Eingruppierungen bis hin zu vergütungsrelevanten Auskünften zum Jahresabschluss reichen. Eine solche Vorlagepflicht besteht jedoch nur, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Pflegedienstes im Einzelfall erforderlich ist.

WANN LIEGT EIN EINZELFALL VOR?

Bei der Frage, ob für eine abschließende Plausibilitätskontrolle weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen, kommt es zunächst entscheidend darauf an, was unter einer Plausibilitätsprüfung zu verstehen ist bzw. was damit bezweckt wird. Entgegen der Ansicht mancher Pflegekassen erfasst die Plausibilität nicht die letzte mathematische Richtigkeit, sondern es ist überschlüssig zu prüfen, ob der genannte Wert annehmbar,

PRAXIS-TIPP

- Überprüfen Sie bereits bei der Kalkulation, ob sich aus Ihrer Vergütungsforderung gesteigerte Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung ergeben.
- Kalkulieren Sie von vornherein nur mit später auch nachweisbaren Daten.
- Stellen Sie sich auf weitreichende Offenbarungspflichten ein, wenn Sie eine Vergütungsforderung oberhalb der Vergütungen vergleichbarer Pflegedienste Ihres Landkreises durchsetzen möchten oder es noch keine vergleichbaren Vergütungen gibt.
- Die Anforderungen an die Plausibilität steigen mit der Höhe Ihrer Vergütungssteigerung oder dem Abstand zu anderen Diensten.
- Akzeptieren Sie kein Angebot der Kostenträger, bei dem die Vergütungssätze unterhalb der zwingend benötigten Vergütung liegen, die Sie kalkuliert haben.
- Protokollieren Sie in der persönlichen Verhandlung, dass die Plausibilität gegeben ist.

einleuchtend oder nachvollziehbar sein kann oder nicht. Die Kostenträger müssen den Pflegedienst schon im Rahmen dieser Prüfung auf eventuelle Unschlüssigkeiten hinweisen oder durch geeignete Unterlagen anderer Pflegedienste erklären, welche einzelnen Positionen nicht plausibel erscheinen. Allein mit dem pauschalen Hinweis, dass die Gesamtkalkulation unschlüssig sei, können keine weiteren Nachweise gefordert werden.

 **Lesen Sie auch den Beitrag „Die Alternative: SGB XI-Vergütung selbst verhandeln“ in Häusliche Pflege 12/2013**



HENNING SAUER

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt E-Mail: info@iffland-wischnewski.de